



Aktionsplan des EDA für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind 2014 – 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA



A. Einleitung	4
B. Verstärkung des Engagements der Schweiz für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind	7
Schwerpunkt 1 – Förderung der Einhaltung und Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder	8
1. Einhaltung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts	9
2. Förderung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000)	11
Schwerpunkt 2 – Stärkung des Engagements für die Förderung des Schutzes von Kindern im multilateralen Rahmen	14
1. Unterstützung für multilaterale Mechanismen	14
a. Unterstützung für die Gruppe der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder	15
b. Unterstützung für den Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte	16
2. Massnahmen zugunsten einer besseren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen UNO-Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit dieser Thematik in Genf befassen	17
3. Sensibilisierung/Schulung der an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten Polizei- und Militärangehörigen (peacekeepers) zur Wiedereingliederung von Kindern, die ehemals Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren	17
Schwerpunkt 3 – Stärkung des Engagements der Schweiz und ihrer Partner vor Ort	19
1. Finanzielle und technische Unterstützung für internationale und nichtstaatliche Organisationen	19
2. Thematischer Schwerpunkt	20
a. Wiedereingliederung der Opfer sexueller Gewalt	20
b. Psychosoziale Unterstützung sowie schulische und berufliche Bildung	21
C. Anhang: Übersichtstabelle	24

A. Einleitung

Bewaffnete Konflikte wirken sich verheerend auf das Leben von Kindern aus und führen bei vielen von ihnen direkt oder indirekt zum Tod. Sowohl während als auch nach den Feindseligkeiten sind Kinder zahlreichen Gefahren ausgesetzt, die ihre physische und psychische Unversehrtheit bedrohen, wie Vertreibung, Zwangsarbeit oder körperliche Misshandlungen. Mädchen und Jungen können Opfer von Vergewaltigung oder anderen Formen sexueller Gewalt werden. Zudem können sie zur Zwangsprostitution gezwungen werden oder in die Fänge von Menschenhändlern geraten. Darüber hinaus haben die Konflikte auch gravierende Auswirkungen auf ihre Bildungschancen und erschweren den weiteren Schulbesuch oder die Fortsetzung ihrer Ausbildung. Kinder sind oft die ersten Leidtragenden von bewaffneten Konflikten, die häufig ihre Ernährungssicherheit gefährden und sie somit besonders anfällig für Krankheiten machen. Aufgrund dieser verschiedenen Faktoren können Kinder sich zur freiwilligen Eingliederung in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen veranlasst sehen, da sie hoffen, dort ein besseres Leben zu finden. Sehr oft werden Kinder jedoch auch zwangsrekrutiert.

Etwa 250 000 Kinder unter 18 Jahren sind heute in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert oder ihnen angeschlossen. Bis zu 40% dieser Kinder seien Mädchen.. Die Erfahrungen und Konsequenzen die sie erleben und erleiden, sind je nach Fall sehr unterschiedlich: Einige leben bei ihren Familien, andere dagegen von ihnen getrennt, einige nehmen militärische Aufgaben wahr, andere dagegen sind nicht an den Feindseligkeiten beteiligt und dienen den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen in anderen Funktionen. Alle jedoch sind auf die eine oder andere Weise einer Gefahr ausgesetzt. Die Wiedereingliederung dieser Kinder ins zivile Leben ist in einen komplexen Prozess eingebettet, der Auswirkungen auf die Stabilität und die künftige Entwicklung der Gesellschaft hat, welcher sie angehören.

Die internationale Gemeinschaft führt seit dem Ende der 1990er-Jahre gemeinsame Massnahmen im Bereich des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten im weiteren Sinne durch (Children in armed conflicts). Innerhalb der UNO befassen sich insbesondere der UNO-Sicherheitsrat und der im Auftrag der UNO-Generalversammlung handelnde Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte mit der Frage. Der Sonderbeauftragte hat die Aufgabe, gegen sechs Kategorien von schweren Verletzungen an Kindern vorzugehen:

- Tötung oder Verstümmelung von Kindern;
- Rekrutierung und Einsatz von Kindern;
- Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalttaten an Kindern;
- Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser;
- Verweigerung des humanitären Zugangs;
- Entführung von Kindern.

Im Rahmen der letzten Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–16 ans Parlament hat die Schweiz sich klar zu einer Verstärkung ihres Engagements in fragilen Kontexten und Situationen bewaffneter Konflikte bekannt. Dieser Aktionsplan ist daher auf diese Kontexte aber auch auf Postkonfliktsituationen anwendbar.

Die Schweiz misst dem Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten einen sehr hohen Stellenwert bei und hat als erstes Land 2009 eine Strategie¹ zu diesem Themaverabschiedet, die 2013 überarbeitet wurde. Die Strategie soll die Kohärenz und die Wirkung unserer Massnahmen erhöhen – sowohl im Feld als auch in multi-lateralen Organisationen. Um ihre Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten umzusetzen, setzt sich die Schweiz mit diesem Aktionsplan für einen besseren Schutz der Kinder ein, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind.

Mit ihrem wachsenden Engagement in fragilen Situationen verfolgt die Schweiz das Ziel, stärker für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen einzutreten und einen Beitrag zur Bewältigung der Ursachen von Instabilität und Armut zu leisten. Indem sie sich weiter in schwierigen und häufig von Unsicherheit und mangelnder Rechtsstaatlichkeit geprägten Kontexten engagiert, will sie dauerhaft zur Stabilisierung der Partnerländer beitragen, insbesondere durch Massnahmen, die der Friedensförderung und der Stärkung der staatlichen Institutionen dienen. In diesem Aktionsplan, mit dem in erster Linie die Eingliederung von Kindern in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen verhindert werden soll, indem Programme für schulische und berufliche Bildung und psychosoziale Rehabilitation unterstützt werden, kommt daher voll und ganz der Wille der Schweiz zum Ausdruck, Instabilität und Konflikte in der Welt zu verhüten und ihre Folgen zu mindern.

Dieser Wille zeigt sich auch im Engagement für die Schaffung eines sicheren rechtlichen Umfelds, das die Achtung der Rechte der Kinder gewährleistet. Dadurch erklärt sich die aktive Mitwirkung der Schweiz an der Festlegung der Normen, die dazu beigetragen haben, die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in das ILO-Übereinkommen 182 aufzunehmen, sowie an den Verhandlungen, die zur Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten im Mai 2000 geführt haben. Die Schweiz wird weiterhin konkrete Initiativen unterstützen und die internationale Gemeinschaft ermahnen, sich vermehrt für die Verbesserung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einzusetzen.

1 Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten (überarbeitete Fassung), Bern 2013. http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/phumig.Par.0007.File.tmp/PoC_Strategie_140109_Vollversion_DE_Web.pdf.



B. Verstärkung des Engagements der Schweiz für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind

Die Schweiz ist entschlossen, der Verwendung von Mädchen und Jungen in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, indem sie vermehrt für dieses konkrete Anliegen eintritt. Dieses verstärkte Engagement kann nur Wirkung entfalten, wenn es auf einem zugleich innovativen, multidisziplinären und nachhaltigen Ansatz beruht. Insbesondere wird der Schwerpunkt darauf liegen, die Verhütung der Rekrutierung und die Wiedereingliederung der betroffenen Kinder zu stärken, indem Projekte gefördert werden, die ganz konkret ihren Alltag und ihre Zukunftschancen verbessern können. Mit der Verabschiedung dieses Aktionsplans verfolgt die Schweiz die nachstehenden Ziele:

1. Förderung der Einhaltung und Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder
2. Stärkung des Engagements für die Förderung des Schutzes von Kindern im multilateralen Rahmen
3. Stärkung des Engagements der Schweiz und ihrer Partner vor Ort

Schwerpunkt 1 – Förderung der Einhaltung und Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder

Das humanitäre Völkerrecht gewährt Kindern in bewaffneten Konflikten einen besonderen Schutz. In Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern sehen die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 (zusätzlich zum allgemeinen Schutz von Zivilpersonen) besondere Schutzregelungen für Kinder vor.

Die Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder deren unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten ist sowohl nach dem humanitären Völkerrecht als auch nach dem Völkerstrafrecht untersagt². Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren und ihre Verwendung zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten zählen zu den schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht. Auch im Völkergewohnheitsrecht ist dieses Verbot fest verankert. Die Mitgliedstaaten müssen nicht nur solche Rechtsverletzungen unterlassen, sondern auch gegen alle Täter ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen.

Zu den im Römer Statut aufgeführten Kriegsverbrechen, die unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) fallen, zählen die Verwendung von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten und ihre Eingliederung in die nationalen Streitkräfte bei einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt oder in bewaffnete Gruppen im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Die 2012 im Rahmen der internationalen Rechtsprechung ergangenen Urteile gegen den kongolesischen Rebellenführer Thomas Lubanga und den ehemaligen Präsidenten Liberias, Charles Taylor, sind ebenso wie die jüngste Überstellung des ehemaligen Milizenführers der Tutsi in Nord-Kivu, Bosco Ntaganda, an den IStGH als bedeutender Fortschritt zu werten. Mit diesen Massnahmen wird ein deutliches Zeichen gesetzt: Die Rekrutierung von Kindern ist ein Kriegsverbrechen, und diejenigen, die Rechtsverletzungen an Kindern begehen, müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Menschenrechte setzen im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakultativprotokoll) das Mindestalter für die Pflichtrekrutierung und unmittelba-

² Insbesondere Artikel 77 Zusatzprotokoll I und Artikel 4 (3) (c) Zusatzprotokoll II der Genfer Konventionen sowie Artikel 8 (2) (b) (xxvii) und (e) (vii) des Römer Statuts.

re Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre fest³, ebenso wie das Schweizerische Militärgesetz⁴. Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 264f) ist dagegen nur die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren strafbar. Zu beachten ist, dass das Fakultativprotokoll die freiwillige Einziehung für die Streitkräfte vor dem 18. Lebensjahr nicht untersagt.

Im Hinblick auf die beiden nebeneinander bestehenden Normen vertritt die Schweiz die Auffassung, dass Kinder unter 18 Jahren generell nicht von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen eingezogen werden sollten, um jegliche direkte Teilnahme an Feindseligkeiten zu verhindern. Die Schweiz engagiert sich für die universelle Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und wirkt darauf hin, dass die Staaten, die es ratifizieren, sich dazu verpflichten, das auf 18 Jahre festgesetzte Mindestalter für die Rekrutierung unter allen Umständen einzuhalten.

1. Einhaltung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Nach dem humanitären Völkerrecht muss jeder Staat die darin enthaltenen Vorschriften unter allen Umständen einhalten und durchsetzen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten, sondern auch für Drittstaaten. Letztere können dieser Verpflichtung insbesondere im Rahmen von Demarchen oder Staatsbesuchen oder auch indirekt durch die finanzielle Unterstützung von Organisationen, die mit den betroffenen Staaten zusammenarbeiten, nachkommen.

Damit das humanitäre Völkerrecht bei bewaffneten Konflikten seine schützende Wirkung für die Opfer entfalten kann, muss es eingehalten werden, und damit es eingehalten wird, müssen entsprechende Massnahmen noch vor dem Ausbruch bewaffneter Konflikte getroffen werden. So sind die Staaten etwa angehalten, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu integrieren und bestimmte Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht verhindert und gegebenenfalls geahndet werden. Ausserdem ist es unerlässlich, dass die Konfliktparteien über eine ausreichende Kenntnis des humanitären Völkerrechts verfügen, damit sie es einhalten können.

³ Fakultativprotokoll Artikel 1:

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Fakultativprotokoll Artikel 2:

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

⁴ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung Artikel 7: Militärdienstpflichtige sind ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, stellungspflichtig.

Daher unterstützt die Schweiz im Einklang mit ihrer Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Organisationen, die politischen Akteuren, Streitkräften, bewaffneten Gruppen, Sicherheitskräften und privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen sowie der Zivilgesellschaft Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen vermitteln.

Die Mehrzahl der aktuellen Konflikte sind nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Von den im Jahresbericht 2014 des UNO-Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte als Urheber konkreter Menschenrechtsverletzungen und an Kindern begangener Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht 59 aufgeführten Parteien sind 51 nichtstaatliche bewaffnete Gruppen.

Ebenso wie Staaten sind auch bewaffnete Gruppen als Konfliktparteien zur Achtung des humanitären Völkerrechts verpflichtet. Auch sie müssen daher die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren zu verhindern. Bewaffnete Gruppen können internationalen Abkommen nicht beitreten und sind grundsätzlich vom Prozess der Erarbeitung von Normen ausgeschlossen. Demzufolge fühlen sich bestimmte dieser bewaffneten Gruppen nicht an die Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden und vertreten die Ansicht, sie seien ihnen auferlegt worden, ohne dass sie Gelegenheit zur Einwilligung erhalten hätten. Diese Akteure kennen häufig ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nicht.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, einen Dialog mit ihnen aufzunehmen. Die Schweiz hat wiederholt bewiesen, dass der direkte Dialog mit diesen Gruppen möglich ist. Die Arbeit zugunsten der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und des Dialogs mit bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren zur Frage der Rekrutierung Minderjähriger erfolgt über speziell in diesem Bereich tätige Organisationen, etwa das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder Geneva Call, die weiter finanzielle Unterstützung von der Schweiz erhalten werden.

Mit ihrer finanziellen Unterstützung für Geneva Call leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Geneva Call ist eine nichtstaatliche Organisation mit dem Ziel, bewaffnete nichtstaatliche Akteure zur Achtung des humanitären Völkerrechts zu ermutigen. Tätigkeitsschwerpunkt dieser Organisation sind die Beratung und Ausbildung bewaffneter Gruppen im Bereich des humanitären Völkerrechts. Diese Gruppen werden ermutigt, eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu unterzeichnen. Die Verpflichtungserklärung («Deed of Commitment») ist das zentrale Instrument von Geneva Call und wurde von dieser Organisation ausgearbeitet, um Kinder vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen. Dieser konkrete Verpflichtungsakt enthält nicht nur negative Pflichten (etwa keine Kinder unter 18 Jahren zu rekrutieren), sondern auch positive Pflichten wie den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Ernährung und Bildung.

Aktionslinien

- Im Rahmen der Umsetzung des Schwerpunktes 1 der Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten gilt ein besonderes Augenmerk der Schweiz den Kindern. Insbesondere unterstützt die Schweiz
 - Aktivitäten zur Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder und zur Förderung dessen Einhaltung,
 - Organisationen, die Staaten zur Integration der völkerrechtlichen Normen für den Kinderschutz in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ermutigen und ihnen dabei behilflich sind,
 - Organisationen, die bewaffneten Gruppen Kenntnisse des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kindervermitteln und sie zu ihrer Einhaltung ermutigen.
- Die Schweiz fördert die Verbreitung des Entwurfs der Leitlinien von Lucens für den Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung in bewaffneten Konflikten (Draft Lucens Guidelines for Protecting Schools and Universities from Military Use during Armed Conflict)⁵.
- Erforderlichenfalls interveniert die Schweiz bei den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die anhaltend Verstösse gegen die Rechtsvorschriften für den Kinderschutz begehen, oder bei multilateralen Institutionen.

2. Förderung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000)

An der 31. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz Ende 2011 wurde ein Aktionsplan zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts verabschiedet. Ziel des Aktionsplans ist es unter anderem, den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten durch eine bestimmte Anzahl von Massnahmen zu stärken, zu denen sich die Staaten und nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds bis zur Abhaltung der 32. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz Ende 2015 verpflichtet haben. Diese Massnahmen sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Eingliederung von Kindern in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen zu verhindern und die Ratifikation und nationale Umsetzung der einschlägigen Instrumente des Völkerrechts sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung

⁵ Global Coalition to Protect Education from Attack (GCPEA), Draft Lucens Guidelines for Protecting Schools and Universities from Military Use during Armed Conflict, http://protectingeducation.org/sites/default/files/documents/draft_lucens_guidelines.pdf.

der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu fördern. Die Schweiz hat sich gemeinsam mit anderen Staaten verpflichtet, die universelle Anwendung und wirksame Durchführung des Fakultativprotokolls von 2000 zu fördern. Dazu nutzt sie die Gelegenheit von bilateralen Treffen (z. B. Staatsbesuche oder diplomatische Demarchen) und multilateralen Begegnungen (z. B. offene Aussprachen im Sicherheitsrat über Kinder in bewaffneten Konflikten, interaktive Dialoge mit dem Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte, die allgemeine regelmässige Überprüfung des Menschenrechtsrates usw.), um die Staaten zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zu ermutigen.

Aktionslinien

- Die Demarchen der Schweiz gelten vorrangig den Ländern, die das Fakultativprotokoll von 2000 nicht ratifiziert haben und die Kinder für ihre staatlichen Streit- und Sicherheitskräfte rekrutieren oder einsetzen.
- Die Schweiz interveniert auch bei den Staaten, die das Fakultativprotokoll von 2000 nicht ratifiziert haben und auf deren Hoheitsgebiet bewaffnete nichtstaatliche Akteure Kinder eingliedern und einsetzen.
- Bei allen anderen Staaten, die das Fakultativprotokoll von 2000 nicht ratifiziert haben, wird das Thema systematisch in die Tagesordnung der einschlägigen bilateralen Treffen aufgenommen; dafür sorgen die Koordinatoren, die für die Regionen mit Staaten, die das Fakultativprotokoll von 2000 noch nicht ratifiziert haben, zuständig sind.
- Im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung des Menschenrechtsrates werden Empfehlungen für die Staaten abgegeben, die das Fakultativprotokoll von 2000 ratifiziert haben, aber dennoch Kinder für ihre Streit- und Sicherheitskräfte rekrutieren und einsetzen.
- Die Schweiz verpflichtet sich an der 32. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, weitere Anstrengungen zur Förderung der universellen Anwendung und wirksamen Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000) durch die anderen Staaten zu unternehmen.



Schwerpunkt 2 – Stärkung des Engagements für die Förderung des Schutzes von Kindern im multilateralen Rahmen

1. Unterstützung für multilaterale Mechanismen

Der wirksame Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten gewinnt in den multilateralen Debatten immer mehr an Bedeutung, insbesondere im Rahmen der UNO, aber auch bei internationalen und regionalen Konferenzen ausserhalb des UNO-Kontexts. Innerhalb der UNO wird die Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten insbesondere vom UNO-Sicherheitsrat und im Auftrag der UNO-Generalversammlung vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte behandelt.

Gemäss den Modalitäten nach der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats (ergänzt durch die Resolutionen 1882 und 1998) wurde ein Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus (Monitoring and Reporting Mechanism, MRM) eingerichtet, der unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte steht und mit UNICEF und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) zusammenarbeitet. Dieser Mechanismus dokumentiert die sechs schwerwiegenden Verstösse, die in bewaffneten Konflikten von bewaffneten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren an Kindern verübt werden⁶. Die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte prüft die Berichte des Mechanismus regelmässig und gibt Empfehlungen für mögliche Massnahmen zum besseren Schutz von Kindern in einer bestimmten Situation ab.

Der Sicherheitsrat ersucht die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Konfliktparteien, Aktionspläne zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern zu erarbeiten. Diese schriftlich abgefassten und unterzeichneten Verpflichtungen enthalten die konkreten Massnahmen, die eine Konfliktpartei treffen muss, und die Fristen, die sie zu ihrer Durchführung einhalten muss, um von der Liste gestrichen zu werden.

⁶ Tötung oder Verstümmelung von Kindern, Rekrutierung oder Einsatz von Kindern, Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser, Verweigerung des humanitären Zugangs, Entführung von Kindern.

Aktionslinien

- Im multilateralen Kontext engagiert sich die Schweiz für Entscheidungsprozesse zur Förderung des Schutzes von Kindern und für die Umsetzung der multilateralen Mechanismen und wird die diesbezügliche Debatte weiter mitgestalten.
- Die Schweiz appelliert weiter an den Sicherheitsrat, bei allen politischen Missionen und Friedenssicherungseinsätzen eine klare Sprache in Bezug auf den Schutz von Kindern zu verwenden.
- Die Schweiz trägt dazu bei, den Druck auf Konfliktparteien, die anhaltend Verstösse begehen, durch bilaterale Demarchen oder multilaterale Initiativen aufrechtzuerhalten.
- Die Schweiz fördert sachdienliche Untersuchungen mit dem Ziel, die Rechenschaftslegung in Bezug auf Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und die Umsetzung der Aktionspläne zu verbessern.
- Bei Gipfeltreffen sowie internationalen und regionalen Konferenzen, insbesondere während des Weltgipfels für humanitäre Hilfe (World Humanitarian Summit), nutzt die Schweiz die Gelegenheit, die Stärkung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten vorzubringen.

a. Unterstützung für die Gruppe der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder

Kanada gründete 2006 die Gruppe der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder (Group of Friends of Children and Armed Conflict) und führt nach wie vor ihren Vorsitz. Diese in New York angesiedelte informelle Gruppe, der 38 Staaten, darunter die Schweiz angehören, bildet eine gemeinsame Front, die den UNO-Sicherheitsrat dazu veranlassen soll, strenger gegen Konfliktparteien vorzugehen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern verüben.

Die Mitwirkung in der Gruppe der Freunde bietet der Schweiz die Möglichkeit, sich gemeinsamen Standpunkten der Gruppe anzuschliessen, bei mutmasslichen Verstössen gegen das Völkerrecht kollektive Schritte auf multilateraler Ebene zu unternehmen sowie sich für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Tatsachenermittlung (insbesondere durch die Erteilung von Mandaten an Ermittlungskommissionen) zu engagieren. Im Rahmen der Gruppe der Freunde kann die Schweiz einen Austausch mit gleich gesinnten («like-minded») Ländern führen und Allianzen herstellen, um gemeinsame Leitlinien, Initiativen und Projekte für eine bessere Umsetzung der multilateralen Mechanismen zu identifizieren.

Aktionslinien

- Die Schweiz trägt über die Gruppe der Freunde zur thematischen Debatte im Sicherheitsrat bei.
- Sie führt einen regelmässigen Dialog mit den anderen Mitgliedern der Gruppe der Freunde zur Frage des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und zeigt Ansätze für gemeinsame Initiativen oder Projekte zur Stärkung der multilateralen Mechanismen auf.

b. Unterstützung für den Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte

1996 erteilte die Generalversammlung das Mandat für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte. Leila Zerrougui, die derzeitige Sonderbeauftragte, hat die Aufgabe, gegen sechs Kategorien von Rechtsverletzungen an Kindern vorzugehen⁷. Zu den wesentlichen Aspekten der Tätigkeit ihres Büros gehören nach wie vor die Zusammenarbeit und der Dialog mit den Mitgliedstaaten. Sie finden in Foren wie der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Menschenrechtsrat, regionalen Organisationen und Gruppen sowie bei bilateralen Treffen statt. Die Sonderbeauftragte stützt sich in starkem Masse auf die Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, politische Unterstützung zu mobilisieren und Massnahmen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern.

Aktionslinien

- Die Schweiz stellt dem Büro des Sonderbeauftragten gegenwärtig und auch für den Zeitraum 2015–2016 einen Schweizer Experten zur Verfügung und führt auf hoher Ebene mit der Sonderbeauftragten einen regelmässigen Dialog.
- Die Schweiz unterstützt die Aktivitäten und das Mandat des Sonderbeauftragten bei offenen Aussprachen im Sicherheitsrat und im Rahmen des interaktiven Dialogs im Menschenrechtsrat.
- Die Schweiz befürwortet die Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten, sofern angemessene Bedingungen gewährleistet und ausreichende Mittel zugewiesen werden.
- Die Schweiz unterstützt die Teilnahme der Sonderbeauftragten an der 32.. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 2015, welche die Gelegenheit böte eine vorläufige Bilanz ihrer Kampagne «Kinder, nicht Soldaten» (Children, not Soldiers) vorzulegen.

⁷ Siehe Fussnote 6.

2. Massnahmen zugunsten einer besseren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen UNO-Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit dieser Thematik in Genf befassen

In den vergangenen Jahren konnte das Engagement zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten dank der Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft verstärkt werden. Diese Tendenz und Zusammenarbeit muss eine Fortsetzung finden, da die Aktivitäten dieser Institutionen einander ergänzen und einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten darstellen.

Seit 2012 unterstützt die Schweiz die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für den Schutz von Kindern (Child Protection Working Group, CPWG), die in Genf unter dem Dach des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) eingerichtet wurde. Die CPWG ist ein weltweites Netz von nichtstaatlichen Organisationen, UNO-Organisationen, akademischen Einrichtungen und anderen Partnern, die gemeinsam darauf hinwirken, dass Kinderschutzmassnahmen besser an den Erfordernissen der Regelmässigkeit, Rechenschaft und Effizienz in Notsituationen ausgerichtet sind. Nach Auffassung der CPWG muss der Schutz von Kindern in Notsituationen mit Prävention und Intervention bei Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung von Kindern und gegen sie gerichteter Gewalt einhergehen. Zu diesem Zweck werden konkrete Programme, darunter auch solche für Kindersoldaten, namentlich unter der Leitung von Kinderschutzexperten durchgeführt und entsprechende Massnahmen in alle anderen humanitären Bereiche integriert. Der in Genf ansässige CPWG-Koordinator und ein Soforteinsatzteam gewähren Unterstützung für die vor Ort tätigen Koordinierungsteams im Bereich Kinderschutz.

Aktionslinien

→ Die Schweiz unterstützt die Arbeit der CPGW in Genf, insbesondere indem sie die Stelle der beigeordneten Koordinatorin der Gruppe finanziert und SKH-Angehörige zur CPWG-Einheit für Soforthilfe entsendet.

3. Sensibilisierung/Schulung der an Friedenssicherungsein-sätzen beteiligten Polizei- und Militärangehörigen (peace-keepers) zur Wiedereingliederung von Kindern, die ehemals Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren

Es ist äusserst wichtig, das mit dem Schutz von Kindern betraute Personal auszubilden und seine Kompetenzen zu stärken. Die einsatzvorbereitende Ausbildung von Friedenssicherungskräften im Kinderschutz ist unerlässlich. Das Polizei-, Militär- und

Zivilpersonal muss eine spezifische, auf seine jeweilige Rolle zugeschnittene Ausbildung in Fragen des Kinderschutzes erhalten. Die Schweiz unterstützt daher finanziell die Integration der Aspekte des Schutzes und der Rechte von Kindern in Ausbildungsprogramme, die dem höheren Wohl von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der UNO dienen.

Aktionslinien

- Die Schweiz unterstützt die UNO-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) durch ein Projekt mit dem Ziel, die Auswirkungen der Tätigkeit von Kinderschutzberatern (den Missionen bereitgestellte Spezialisten mit dem Auftrag, das Missionspersonal beim Kinderschutz zu unterstützen) zu analysieren, bewährte Verfahren zusammenzustellen, um sie zum integralen Bestandteil der Massnahmen und Aktivitäten aller Missionen zu machen, sowie neu entsandte Blauhelmsoldaten im Kinderschutz auszubilden.

Schwerpunkt 3 – Stärkung des Engagements der Schweiz und ihrer Partner vor Ort

Dank ihrer Präsenz vor Ort und ihrer Sachkenntnis kommt den Partnern der Schweiz eine grundlegende Rolle beim Schutz von Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Organisationen mit einem klaren Mandat wie das IKRK, das UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und UNICEF. Die UNO-Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen verfügen jedoch nicht immer über ausreichende Mittel, um diese Rolle wahrzunehmen und dem ständig wachsenden Bedarf nachzukommen. Mit einer gezielten finanziellen oder technischen Unterstützung für diese Organisationen kann somit ein bedeutender Beitrag zum Wohl der zu schützenden Kinder geleistet werden. Bei der Auswahl von Organisationen, die für eine Finanzierung in Frage kommen, berücksichtigt die Schweiz die Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind (Pariser Grundsätze)⁸.

1. Finanzielle und technische Unterstützung für internationale und nichtstaatliche Organisationen

Die Hauptaufgabe des IKRK und des UNHCR besteht darin, die Zivilbevölkerung beziehungsweise die Flüchtlinge zu schützen. UNICEF spielt eine grundlegende Rolle beim Schutz von Kindern. Speziell im Hinblick auf Kinder, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, gelten diese beiden Organisationen als die wichtigsten Partner der Schweiz. Sie engagieren sich in Form verschiedener Aktivitäten und leisten insbesondere einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Rekrutierung.

Die Schweiz unterstützt das UNHCR, das IKRK und UNICEF mit einem globalen, jährlichen Beitrag. Darüber hinaus erhalten diese Organisationen spezifische finanzielle Beiträge für ihre Aktivitäten in den betroffenen Regionen und Ländern. Die Unterstützung kann auch in fachlicher Hinsicht erfolgen, und zwar durch die Entsendung von Kinderschutzexperten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) zu diesen Organisationen (UNICEF und UNHCR).

⁸ Die «Pariser Grundsätze» wurden auf der im Februar 2007 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz mit dem Titel «Befreien wir die Kinder vom Krieg» verabschiedet. <http://www.unicef.org/emerg/files/ParisPrinciples310107English.pdf>.

Eine erhebliche Zahl internationaler nichtstaatlicher Organisationen wie Save the Children oder Child Soldiers International, um nur einige zu nennen, engagiert sich ebenfalls stark für den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte und verfügt über umfangreiche Sachkenntnis in diesem Bereich. Anzumerken ist, dass die Schweiz auch nichtstaatliche Organisationen aus dem eigenen Land mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützt. Diese Organisationen sind durch ihr Engagement für den Schutz von Kindern im weiteren Sinne indirekt mit der Thematik der Kinder in Streitkräften oder bewaffneten Gruppen befasst (Enfants du Monde, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi).

Aktionslinien

- Die Schweiz leistet weiter finanzielle Unterstützung auf globaler/regionaler Ebene für internationale Organisationen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen und Kindern in bewaffneten Konflikten.
- Die Schweiz stellt weiter finanzielle Mittel für nichtstaatliche Organisationen bereit, die sich für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten einsetzen.
- Die Schweiz entsendet Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe und des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung zu den im Bereich Kinderschutz tätigen Organisationen.

2. Thematischer Schwerpunkt

Wenn die Kinder in ihre Gemeinschaften zurückkehren, besteht häufig akuter Schutzbedarf (Todesfall in der Familie, Belästigung und Diskriminierung, Armut, Arbeitslosigkeit, Bildungsdefizite, häusliche Gewalt, Ausgrenzung und Stigmatisierung usw.). In dieser schwierigen Zeit muss ihnen konkrete Unterstützung gewährt werden. Die Wiedereingliederung ist entscheidend für das Wohl des Kindes und seiner Gemeinschaft. In dieser Hinsicht engagiert sich die Schweiz vor allem in den beiden folgenden Bereichen.

a. Wiedereingliederung der Opfer sexueller Gewalt

Bei einem bewaffneten Konflikt sind Mädchen, aber auch Jungen, von Vergewaltigungen oder anderen sexuellen Gewalthandlungen bedroht, die ihre physische und psychische Gesundheit schädigen. Eine tragische Folge dieser Handlungen ist die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV/Aids. Mädchen, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, können zur Heirat gezwungen werden und laufen Gefahr, schwanger zu werden oder Zwangsabtreibungen zu erleiden. Häufig weigern sich bestimmte bewaffnete Gruppen selbst nachdem sie sich zur Freilassung der Kinder verpflichtet haben, die Mädchen gehen zu lassen, und halten sie weiter als «Ehefrauen» fest. Die Wiedereingliederung von Mädchen

und Jungen, die Opfer sexueller Gewalt sind, kann sich als äusserst schwierig erweisen, da sie aufgrund ihrer Verbindung zu einer Rebellengruppe und des «Makels» der Vergewaltigung von ihren eigenen Gemeinschaften oft zurückgewiesen werden.

Obwohl gerade diese Mädchen den grössten Bedarf an Betreuung und Versorgung haben, werden sie bei den Sensibilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen sehr häufig «vergessen». Dies liegt unter anderem daran, dass sie sich nur widerwillig als Opfer zu erkennen geben, da sie fürchten, dass sie als Angehörige einer bewaffneten Gruppe oder als «Bush Wives» angesehen und ihre Kinder als «Rebellenbabys» bezeichnet werden. Ein weiterer Grund besteht darin, dass die Mädchen nicht als vollwertige Kombattantinnen anerkannt werden. Daher ist es wichtig, durch wirksame Präventions-, Demobilisierungs-, Sensibilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme stärker auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen.

Bei Jungen wird leicht das Problem des Traumas unterschätzt, das sie erleiden, wenn sie Zeugen sexueller Gewalthandlungen werden oder solche Handlungen selbst begehen. Sie können gezwungen werden, sexuelle Gräueltaten auf direkten Befehl ihres Vorgesetzten oder indirekt durch Gruppendruck zu verüben. In bestimmten Fällen haben durch Kriegsgewalt traumatisierte Jungen später selbst sexuelle Gewalthandlungen begangen.

Die Schweiz finanziert ein Projekt von Child Soldiers International, das an Hindernissen für die Wiedereingliederung von Kindersoldatinnen in der Demokratischen Republik Kongo ansetzt. Gemeinsam mit der kongolesischen Regierung soll eine nationale Strategie erarbeitet werden, die Möglichkeiten der Unterstützung für die wirksame Wiedereingliederung ehemaliger und gegenwärtiger Kindersoldatinnen und ihrer Kinder aufzeigt und die Bereitstellung derartiger Unterstützung ermöglicht. Langfristig geht es bei dem Projekt darum, allen Kindersoldatinnen den Zugang zu bedarfsgerechten Hilfsprogrammen zu ermöglichen, Vorurteile abzubauen und zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen.

Aktionslinien

→ Die Schweiz bemüht sich um den Ausbau von Programmen für die Wiedereingliederung von Opfern sexueller Gewalt.

b. Psychosoziale Unterstützung sowie schulische und berufliche Bildung

Die Rekrutierung von Kindern als Soldaten kann schweres psychologisches und psychisches Leid verursachen. Es ist wichtig, den Kindern langfristig Betreuung und Schutz innerhalb ihrer Gemeinschaft zu bieten. Die Kinder müssen die Möglichkeit zum Gespräch mit qualifiziertem Personal erhalten, damit sie nach und nach ihr Trauma bewältigen und überwinden können.

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sind drei unabhängige und wesentliche Elemente des Prozesses der Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt. Das schwierigste Element in diesem Prozess ist sicher die Wiedereingliederung. Dies gilt insbesondere für jugendliche Mitglieder (oft Jungen) bewaffneter Gruppen, die allgemein weder Zugang zur schulischen (formalen) Bildung noch zu einer beruflichen Bildung oder praktischen Arbeitserfahrung hatten. Daher mangelt es diesen Jugendlichen in Postkonfliktsituationen zumeist sowohl an den grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten (Alphabetisierung) als auch an den speziellen beruflichen und technischen Fähigkeiten für ihre soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung.

Die Verhütung der Rekrutierung von Kindern durch Streitkräfte und bewaffnete Gruppen ist am effektivsten, wenn sie in eine langfristige Strategie eingebettet ist, die Jugendlichen in fragilen Kontexten Perspektiven bietet. Die Jugendlichen sind oft frustriert, da sie keine beruflichen Aussichten haben und ihnen der Zugang zu grundlegenden Versorgungsleistungen verwehrt ist. Um dieser Frustration entgegenzuwirken, ist es wichtig, ihnen Möglichkeiten zur schulischen und beruflichen Bildung sowie Beschäftigungschancen zu bieten. Darüber hinaus berücksichtigt die Schweiz bei der Auswahl von Organisationen, die für eine Finanzierung in Frage kommen, diejenigen, die ein Gemeinschaftskonzept verfolgen, um eine Diskriminierung gegenüber anderen, ebenfalls von den Kriegsfolgen betroffenen Kindern zu vermeiden.

Somit bilden die Programme zum Ausbau der grundlegenden Fähigkeiten und der technischen und beruflichen Kompetenzen dieser Jugendlichen den Kernbestandteil des Prozesses der sozioökonomischen Wiedereingliederung und somit der Friedenskonsolidierung. Diese Programme können nur dann Wirkung entfalten, wenn sie dem spezifischen Bedarf (psychosoziale Unterstützung, Grundbildung, berufliche Bildung) dieser Kinder und Jugendlichen gerecht werden. Häufig ist die Schule allerdings nicht darauf eingestellt und nicht in der Lage, diesen Anforderungen zu genügen. In fragilen Kontexten oder Konfliktsituationen verfügt sie zudem nicht über die erforderlichen Ressourcen. Es erscheint daher wichtig, spezielle Programme fördern zu können, die auf die Bedürfnisse ehemaliger Kombattanten zugeschnitten sind und ihnen die Fähigkeiten vermitteln, die ihnen den Übergang ins zivile Leben und die dauerhafte Bestreitung ihres Unterhalts ermöglichen. Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit verfügt die Schweiz über langjährige Erfahrung bei der Förderung von Bildungsstrukturen, die von lokalen Gemeinschaften getragen und unterstützt werden (Programme für nicht-formelle schulische und berufliche Bildung, insbesondere in Westafrika südlich der Sahara: Mali, Tschad, Niger, Burkina Faso, Benin).

Aktionslinien

- Die Schweiz leistet finanzielle Unterstützung für Projekte, die psychosoziale Betreuung und professionelle Begleitung während des Übergangs vom militärischen zum zivilen Leben bieten.
- Die Schweiz identifiziert und unterstützt Organisationen, die Kinder bei der schulischen und beruflichen Bildung begleiten.



C. Anhang: Übersichtstabelle

Engagement der Schweiz für den Schutz von Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind

Schwerpunkt 1 – Förderung der Einhaltung und Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder

- Förderung der universellen Anwendung und wirksamen Durchführung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000): Ermutigung zur Ratifikation bei einschlägigen bilateralen oder multilateralen Treffen.
- Unterstützung für Aktivitäten zur Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder und zur Förderung ihrer Einhaltung.
- Unterstützung für Organisationen, die Staaten zur Integration der völkerrechtlichen Normen für den Schutz von Kindern in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ermutigen und ihnen in dieser Hinsicht behilflich sind.
- Unterstützung für Organisationen, die bewaffneten Gruppen Kenntnisse der Rechtsvorschriften für den Kinderschutz vermitteln und sie zu ihrer Achtung verpflichten.
- Die Schweiz fördert die Verbreitung des Entwurfs der Leitlinien von Lucens für den Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung in bewaffneten Konflikten (Draft Lucens Guidelines for Protecting Schools and Universities from Military Use during Armed Conflict).
- Erforderlichenfalls unternimmt die Schweiz Demarchen bei den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die anhaltend Verstösse gegen die Rechtsvorschriften für den Kinderschutz begehen, oder bei multilateralen Institutionen.

Schwerpunkt 2 – Stärkung des Engagements für die Förderung des Schutzes von Kindern im multilateralen Rahmen

- Die Schweiz engagiert sich für Entscheidungsprozesse zur Förderung des Schutzes von Kindern und für die Umsetzung der multilateralen Mechanismen.
- Die Schweiz appelliert weiter an den Sicherheitsrat, bei allen politischen Missionen und Friedenssicherungseinsätzen eine klare Sprache in Bezug auf den Schutz von Kindern zu verwenden.
- Die Schweiz trägt dazu bei, den Druck auf Konfliktparteien, die anhaltend Verstösse begehen, durch bilaterale Demarchen oder multilaterale Initiativen aufrechtzuerhalten.
- Die Schweiz fördert sachdienliche Untersuchungen mit dem Ziel, die Rechenschaftslegung in Bezug auf Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und die Umsetzung der Aktionspläne zu verbessern.
- Bei Gipfeltreffen sowie internationalen und regionalen Konferenzen nutzt die Schweiz die Gelegenheit zur weiteren Stärkung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten.
- Unterstützung für die DPKO: Schulung von Friedenssicherungs- und Polizeikräften.
- Unterstützung für die Sonderbeauftragte:
 - Fortsetzung des regelmässigen Dialogs auf hoher Ebene mit der Sonderbeauftragten und Entsendung eines Schweizer Experten zum Büro der Sonderbeauftragten,
 - Unterstützung für die Aktivitäten und das Mandat der Sonderbeauftragten.
- Die Schweiz unterstützt die Arbeit der CPGW in Genf, insbesondere indem sie die Stelle der beigeordneten Koordinatorin der Gruppe finanziert und SKH-Angehörige zur CPWG-Einheit für Soforthilfe entsendet.

Schwerpunkt 3 – Stärkung des Engagements der Schweiz und ihrer Partner vor Ort

- Die Schweiz leistet weiter finanzielle Unterstützung auf globaler/regionaler Ebene für internationale Organisationen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen und Kindern in bewaffneten Konflikten und nichtstaatliche Organisationen.
- Die Schweiz entsendet Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe und des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung zu den im Bereich Kinderschutz tätigen Organisationen, insbesondere UNICEF und das UNHCR.
- Entwicklungspolitische Massnahmen der Schweiz mit indirekten Auswirkungen auf die Rekrutierung und Wiedereingliederung (Zugang zur Beschäftigung sowie zur schulischen und/oder beruflichen Bildung).
- Beiträge der Abteilung Institutionelle Partnerschaften der DEZA an Organisationen der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit, die sich durch ihr Eintreten für den Schutz von Kindern indirekt mit der Thematik der Kinder in Streitkräften oder bewaffneten Gruppen befassen (Enfants du Monde, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi).
- Die Schweiz finanziert ein Projekt der nichtstaatlichen Organisation Child Soldiers International, das an Hindernissen für die Wiedereingliederung von Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo sind, ansetzt.



Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Gestaltung

Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Fotos

© Panos Pictures: Dean Chapman, Stuart Freedman, Rhodri Jones,
Pascal Deloche/Godong, Sean Sutton/MAG

Illustration

Atelier Bundi, Boll

Fachkontakte

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV, dv@eda.admin.ch
Humanitäre Hilfe DEZA HH, hh@deza.admin.ch
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS, pd-ams@eda.admin.ch

Bestellungen

Information EDA
Tel.: +41 58 462 31 53
E-Mail: publikationen@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/publikationen auch in elektronischer Form bezogen werden.

Bern, 2014